

Vertrag über den vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG

zwischen

[Name, Adresse]

– nachstehend „Lieferant“ genannt –

und

EAM Netz GmbH, Monteverdistraße 2, 34131 Kassel

– nachstehend „Messstellenbetreiber (MSB)“ genannt –

– nachstehend auch gemeinsam „Vertragspartner“ genannt –

Vorbemerkung¹

Der Lieferant beauftragt den Messstellenbetreiber im Auftrag und mit Vollmacht des jeweiligen Anschlussnutzers mit der vorzeitigen Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem (iMsys) gemäß § 34 Abs. 2 Nr. 1 Messstellenbetriebsgesetz (MsbG).

Dieser Vertrag regelt die hierfür erforderlichen Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Die allgemeinen Regelungen zum Messstellenbetrieb (§ 34 Abs. 1 MsbG) sowie der Messstellenvertrag nach § 9 Abs. 3 MsbG bleiben hiervon unberührt.

1 Vertragsgegenstand

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages ist die Erbringung der Zusatzdienstleistung „vorzeitiger Einbau eines intelligenten Messsystems“ an den vom Lieferanten benannten Messstellen (Zählpunkte) nach Maßgabe von § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG.
- 1.2 Der Lieferant bestätigt, dass ihm für jede beauftragte Messstelle die ausdrückliche Zustimmung sowie eine wirksame Vollmacht des jeweiligen Anschlussnutzers zur Beauftragung dieser Zusatzleistung vorliegt. Auf Verlangen des MSB hat der Lieferant Nachweise hierüber unverzüglich in geeigneter

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

Form vorzulegen. Der MSB darf sich auf die Erklärung des Lieferanten verlassen, soweit ihm keine konkreten Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Vollmacht bekannt sind.

- 1.3 Die Ausstattung der Messstelle(n) erfolgt innerhalb von vier (4) Monaten nach Eingang des vollständigen Auftrags und in Abstimmung mit dem Lieferanten auf einen Installationstermin. Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass der Zugang zur Messstelle ermöglicht wird. Sollten Verzögerungen eintreten, die der Lieferant zu vertreten hat (z. B. Zutrittsverweigerung), so bleibt der MSB von etwaigen Schadenersatzansprüchen wegen Fristüberschreitung freigestellt.
- 1.4 Für die betroffenen Messstellen entfällt die Informationspflicht des MSB nach § 37 Abs. 2 MsbG.

2 Vorzeitige Ausstattung, technische Voraussetzungen und Umsetzbarkeit

- 2.1 Der Einbau steht unter dem Vorbehalt der technischen Umsetzbarkeit, insbesondere der Verfügbarkeit eines für den MSB geeigneten Kommunikationsnetzes. Sollte sich im Rahmen der Vorprüfung, der Installation oder im Betrieb des intelligenten Messsystems herausstellen, dass eine technische Umsetzung bzw. eine vollständige Funktionsfähigkeit mit vertretbarem Aufwand nicht möglich und erreichbar ist, ist der MSB berechtigt, den Auftrag abzulehnen, das intelligente Messsystem wieder auszubauen oder stattdessen eine moderne Messeinrichtung einzubauen. Eine etwaige Ablehnung wird dem Lieferanten in Textform mit Angabe der Gründe mitgeteilt. In diesen Fällen wird das einmalige Entgelt nicht berechnet und etwaige bereits geleistete Zahlungen werden erstattet oder gutgeschrieben.
- 2.2 Die Leistung aus diesem Vertrag gilt als erbracht, sobald die Stammdatenänderung der Geräte an den Lieferanten mitgeteilt wurde.

3 Beauftragung und Datenaustausch

- 3.1 Die Beauftragung, Datenübermittlung und Prozessabwicklung erfolgt grundsätzlich elektronisch unter Anwendung der jeweils aktuell geltenden Fassungen der von der Bundesnetzagentur veröffentlichten Festlegung der Wechselprozesse im Messwesen Strom (WiM) bzw. Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität (GPKE) bzw. der Anwendungshilfe des BDEW.
- 3.2 In Ausnahmefällen sowie nach vorheriger Abstimmung mit dem MSB und nur nach Freigabe durch diesen, kann eine Beauftragung über das vom MSB auf seiner Internetseite bereitgestellte Bestellformular für Kunden zur Beauftragung eines intelligenten Messsystems ([Bestellformular](#)) oder über das Postfach des MSB (MSB-Kundenanfragen@EAM-Netz.de) erfolgen. Die Korrespondenz und Rechnungsstellung erfolgt dabei über die in **Anlage 1** („Korrespondenzdaten Lieferant“) mit Vertragsabschluss hinterlegten Daten des Lieferanten.

- 3.3 Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche für die Beauftragung erforderlichen Angaben zu diesem Vertrag vollständig und richtig übermittelt werden.

4 Preise und Abrechnung

- 4.1 Für die Zusatzleistung nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG wird ein einmaliges Entgelt sowie – je nach Einbaufallgruppe des betreffenden Kunden – zusätzliches laufendes Messentgelt gemäß dem zum Zeitpunkt des Auftrags gültigen Preisblattes des MSB erhoben. Der Lieferant trägt gemäß § 3 Abs. 1 MsbG als Besteller der Zusatzleistung diese Entgelte. Das Preisblatt ist auf der Internetseite des MSB einsehbar und Bestandteil dieses Vertrages. Die Entgelte gelten als angemessen im Sinne des MsbG, soweit die im Gesetz vermuteten Höchstbeträge nicht überschritten werden. Die Rechnung über die Einbaupauschale wird separat gestellt und ist binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Die etwaige Abrechnung des zusätzlichen laufenden Entgeltes erfolgt mit der ordentlichen Abrechnung des Messentgeltes.

- 4.2 Ist es nicht oder nur verspätet möglich die betreffende Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auszustatten und hat dies der MSB oder einer seiner Beauftragten nicht zu vertreten, ist der MSB dennoch berechtigt die entstandenen Aufwände dem Lieferanten in Rechnung zu stellen.

5 Haftung und Gewährleistung

- 5.1 Der MSB haftet nur für Schäden, die auf vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen seinerseits zurückzuführen sind.
- 5.2 Für Kompatibilitätsprobleme zwischen der Messeinrichtung und Systemen Dritter übernimmt der MSB keine Haftung.
- 5.3 Sämtliche eingebauten Geräte entsprechen den gesetzlichen Anforderungen nach MessEG und MsbG.

6 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO und § 49 MsbG. Weitere Informationen sind dem Datenschutz-Hinweis auf der Internetseite der EAM Netz GmbH zu entnehmen.

7 Vertragsdauer und Beendigung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von [x] Monaten zum [Zeitpunkt, z.B. Jahres-, Monatsende o.Ä.] schriftlich gekündigt werden.

8 Schlussbestimmung

- 8.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, in einem derartigen Fall eine wirksame oder durchführbare Bestimmung an die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren zu setzen, die dem Geist und dem Zweck der ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht, dasselbe gilt für etwaige Lücken im Vertrag.
- 8.2 Dieser Vertrag kommt durch Annahmemitteilung des Lieferanten gegenüber dem MSB in Textform zustande.
- 8.3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich seiner Anlagen und dieser Bestimmung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 8.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Kassel.
- 8.5 Folgende Anlage ist wesentlicher Vertragsbestandteil:

Anlage 1 Korrespondenzdaten Lieferant

Aktuell gültiges Preisblatt des MSB: [Preisblatt](#)

https://www.eam-netz.de/fileadmin/user_upload/20251002_Preisblaetter_LV_gemaess_Messstellenbetriebsgesetz_ab_01.2026_EAM_Netz.pdf